

Gesetzentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und Ergänzungen von Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz [Hinweis: hier nur Ergänzungen von Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz]

A. Problem und Ziel

Ziel ist der zügige Hochlauf des Wasserstoffmarktes, um die Dekarbonisierung insbesondere in den Wirtschaftssektoren mit den höchsten Treibhausgasemissionen, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Alternativen zu Wasserstoff verfügbar sind, zu gewährleisten.

B. Lösung

Zeitnahe Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes durch Setzung des notwendigen rechtlichen und regulatorischen Rahmens.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht aus den Regelungen aus Artikel [...] ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 760.000 Euro, davon keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Genehmigung des Kernnetzes nach § 28r EnWG wird Personalressourcen bei der Bundesnetzagentur binden. Aufgrund der Einmaligkeit der Aufgabe werden diese Ressourcen nicht durch zusätzliche Einstellungen, sondern durch De-Priorisierung bereits bestehender anderer Aufgaben sowie organisatorische Umschichtungen bereitgestellt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben¹⁾ und Ergänzungen von Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz [Hinweis: hier nur Ergänzungen von Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu Abschnitt 4 wird folgende Angabe vorangestellt:

„Abschnitt 3c
Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz
§ 28r Wasserstoff-Kernnetz“.
2. §28o wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder eine Genehmigung nach § 28r Absatz 8 oder ein Entwurf eines Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur nach § 28r Absatz 3“ ergänzt.
 - b) In Absatz 2 werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:
 3. „abweichend von Absatz 1 Satz 3 Regelungen darüber zu treffen, dass Entgelte, die zur Abdeckung aller notwendigen jährlichen Kosten des Netzbetriebs erforderlich sind, während des Markthochlaufs noch nicht in voller Höhe von den Netznutzern vereinnahmt werden, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Entgelten für zukünftige Netznutzer berücksichtigt werden.
 4. Regelungen darüber zu treffen, welche die Betreiber von Wasserstoffnetzen zur Bildung einheitlicher Netzentgelte verpflichten, sowie

¹⁾ Die Artikel 1, 2, 5 bis 9 und 13 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinien 2009/72/EG, 2009/73/EG und 2019/944/EU. Artikel 1 Nummer 3 dient der Durchführung der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/ 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 durch die Verordnung (EG) 2022/1032.

5. Regelungen über wirtschaftliche Ausgleichsmechanismen zwischen Betreibern von Wasserstoffnetzen zu treffen.“

3. Dem Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 3c vorangestellt:

„Abschnitt 3c

Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz

§ 28r

Wasserstoff-Kernnetz

(1) Gegenstand dieser Regelung ist die zeitnahe Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes in der Bundesrepublik Deutschland, um den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen. Ziel ist der Aufbau eines deutschlandweiten, effizienten, schnell realisierbaren und ausbaufähigen Wasserstoff-Kernnetzes, welches alle wirksamen Maßnahmen enthält, um die zukünftigen wesentlichen Wasserstoffproduktionsstätten und potenziellen Importpunkte mit den zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten und Wasserstoffspeichern zu verbinden. Das Wasserstoff-Kernnetz nach Satz 1 ist auf Grundlage eines einzigen deutschlandweiten Berechnungsmodells herzuleiten und soll sich auf die Ermöglichung eines überregionalen Transports von Wasserstoff konzentrieren.

(2) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, haben der Bundesnetzagentur drei Kalenderwochen nach [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] einen gemeinsamen Antrag auf ein den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechendes Wasserstoff-Kernnetz zur Genehmigung vorzulegen. Die Antragsteller haben mit dem Antrag anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die im beantragten Wasserstoff-Kernnetz enthaltenen Wasserstoffnetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen und welche Investitions- und Betriebskosten die jeweilige Wasserstoffnetzinfrastruktur voraussichtlich verursacht, einschließlich der Darstellung und inwiefern es sich hierbei jeweils im Vergleich zu möglichen Alternativen um die langfristig kosteneffizienteste Lösung handelt. Im Fall der Umstellung einer Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff im Fernleitungsnetz muss nachgewiesen werden, dass die Erdgasinfrastruktur aus dem Fernleitungsnetz herausgelöst werden kann und das verbleibende Fernleitungsnetz, die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgasbedarfe erfüllen kann. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben etwaige Abweichungen zu den Kapazitätsbedarfen, die dem Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 nach § 15a zugrunde lagen, unverzüglich in den Prozess des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 einzubringen. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur in ihrem Antrag alle für die Genehmigung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

(3) Sofern die Betreiber von Fernleitungsnetzen innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 keinen gemeinsamen Antrag vorlegen, ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 ein Wasserstoff-Kernnetz im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und zu veröffentlichen, wobei die materiellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 zu beachten sind. Die Betreiber von

Fernleitungsnetzen, die Betreiber von Gasverteilernetzen, Betreiber von Wasserstoffnetzen, Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sowie Unternehmen, die Wasserstoff-Projekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben, sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur alle für die Bestimmung nach Satz 1 erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung zu stellen. Absatz 6 Sätze 3 bis 5 sind hinsichtlich der öffentlichen Beteiligung entsprechend anzuwenden, wobei Absatz 6 Satz 4 mit der Maßgabe gilt, dass neben Dritten auch Fernleitungsnetzbetreiber angehört und aufgefordert werden. Im Rahmen der Bestimmung des Wasserstoff-Kernnetzes nach Satz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur für jedes Projekt zur Schaffung einer Wasserstoffnetzinfrastruktur im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 ein geeignete oder mehrere geeignete Unternehmen, das oder die für die Durchführung des Projektes verantwortlich sind. Zur Durchführung des Projekts verpflichtet werden können nur solche Unternehmen, die im Rahmen der Anhörung nach Satz 3 erklärt haben, dass sie mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind oder die einen Antrag nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b gestellt haben. Absatz 7 Sätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Absatz 8 Sätze 3 bis 5 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Genehmigung die Bestimmung eines Wasserstoff-Kernnetzes tritt.

(4) Um genehmigungsfähiger Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 zu sein, muss eine Wasserstoffnetzinfrastruktur folgende Voraussetzungen erfüllen.

1. sie muss dem Ziel nach Absatz 1 Satz 2 dienen,
2. sie muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen,
3. ihre planerische Inbetriebnahme muss bis zum Ablauf des 31. Dezember [2032] vorgesehen sein und
4. sie muss Teil mindestens eines der folgenden Projekttypen sein:
 - a) aus öffentlichen Mitteln geförderte Projekte, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, die zum Zeitpunkt des Antrags genehmigt sind oder für die eine positive Stellungnahme des Projektträgers Jülich vorliegt,
 - b) Projekte zur Herstellung eines europäischen Wasserstoffnetzes, insbesondere Projekte von gemeinsamem Interesse,
 - c) Projekte mit überregionalem Charakter zur Schaffung eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes, insbesondere solche Infrastrukturen, die den Anschluss einer hohen Zahl von industriellen Nachfragern, Wasserstoffkraftwerken oder für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereiteten Kraftwerken, Wasserstoffspeichern oder Erzeugern zu Wasserstoff ermöglichen,
 - d) Projekte, die die Importmöglichkeiten von Wasserstoff oder die Einbindung von Wasserstoffelektrolyseuren verbessern, oder
 - e) Projekte, die vorhandene Wasserstoff-Leitungsstrukturen mit solchen vernetzen, die eine der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 erfüllen.

Die zu beantragenden Projekte sind auf Basis vorhandener Leitungsstrukturen zu realisieren. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn im gemeinsamen Antrag der Betreiber von Fernleitungsnetzen nach Absatz 2 Satz 1 gegenüber der Bundesnetzagentur nachvollziehbar dargelegt wird, dass das jeweilige Projekt nicht durch die Umstellung einer vorhandenen Leitungsinfrastruktur durchgeführt werden kann.

(5) Die Betreiber von Gasverteilernetzen, Betreiber von Wasserstoffnetzen, Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sowie Unternehmen, die Wasserstoff-Projekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben, sind verpflichtet, in dem Umfang mit den Betreibern von Fernleitungsnetzen zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um eine den Zielen des Absatz 1 Satz 3 entsprechenden Wasserstoff-Kernnetzes zu gewährleisten; dabei sind sie insbesondere verpflichtet, alle für die Antragsstellung erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung den Betreibern von Fernleitungsnetzen zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informations- und Zusammenarbeitspflichten gelten für Wasserstoffspeicherbetreiber und Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind im Rahmen der Beantragung des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 2 Satz 1 zur Zusammenarbeit verpflichtet. Insbesondere sind sie berechtigt und verpflichtet, die ihnen bekannten Informationen untereinander auszutauschen, soweit dies für die Planung und Erstellung des Wasserstoff-Kernnetzes notwendig ist. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben den Betreibern von Gasverteilernetzen, Betreiber von Wasserstoffnetzen und sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen diskriminierungsfrei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und dies zu dokumentieren.

(6) Die Bundesnetzagentur kann entsprechend der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 4, 5, sowie Absatz 7 Änderungen des Antrags nach Absatz 2 Satz 1 verlangen. Werden diese Änderungen von den Antragsstellern nicht innerhalb einer von der Bundesnetzagentur gesetzten Frist umgesetzt, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung. Die Bundesnetzagentur gibt allen betroffenen Kreisen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme. Dritte, die keine Fernleitungsnetzbetreiber sind und deren Infrastruktureinrichtungen als Teil des Wasserstoff-Kernnetzes aufgenommen wurden, werden von der Bundesnetzagentur angehört und aufgefordert, binnen einer angemessenen, von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur alle eingegangenen Unterlagen nach Absatz 2 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu übermitteln und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Absatzes 3 eröffnet die Bundesnetzagentur das Konsultationsverfahren unverzüglich nach Ablauf der dort genannten Frist.

(7) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Betreibern von Gasverteilernetzen, Betreiber von Wasserstoffnetzen sowie gegebenenfalls den Betreibern von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen für jedes Projekt zur Schaffung einer Wasserstoffnetzinfrastruktur im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 ein oder mehrere Unternehmen vorzuschlagen, das oder die für die Durchführung des Projektes verantwortlich sind; hierbei müssen sie darstellen, dass der Vorschlag die effizienteste Lösung ist. Sofern kein Unternehmen einvernehmlich vorgeschlagen wird oder wenn der Vorschlag aus Gründen der Effizienz, der Realisierungsgeschwindigkeit oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Erwägungen nicht zweckmäßig ist, kann die Bundesnetzagentur im Rahmen der Genehmigung geeignete Unternehmen bestimmen. Geeignet ist ein Unternehmen, wenn

es über die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt, um den Netzbetrieb auf Dauer zu gewährleisten. Die mit der Genehmigung nach Absatz 8 Satz 1 zur Durchführung vorgesehenen Unternehmen sind zur Umsetzung der Projekte verpflichtet. § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden

(8) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 4, 5, 6 Satz 1 sowie Absatz 7 erfüllt, genehmigt die Bundesnetzagentur das Wasserstoff-Kernnetz. Die Genehmigung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach vollständiger Antragstellung und ist durch die Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Genehmigung nach Satz 1 ergeht ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die genehmigten Projekte gelten, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird, als energiewirtschaftlich notwendig, vordringlich sowie im überragenden öffentlichen Interesse. Für Projekte, deren planerische Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2027 erfolgen soll, erfolgt eine Überprüfung im Netzentwicklungsplan nur, sofern mit ihrer Durchführung bis zum Ablauf des [31. Dezember 2025] noch nicht begonnen worden ist“

4. In § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 wird die Angabe „§§ 28p und 28q“ durch die Angabe „§§ 28p, 28q und 28r“ ersetzt.

Artikel 2 [Artikel 17 in EnWG-Novelle zum EuGH]

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Entwurfs ist der zügige Hochlauf des Wasserstoffmarktes, um die Dekarbonisierung insbesondere in den Wirtschaftssektoren mit den höchsten Treibhausgasemissionen, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Alternativen zu Wasserstoff verfügbar sind, zu gewährleisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), um den rechtlichen und regulatorischen Rahmen zur Schaffung eines Wasserstoff-Kern-Netzes zu setzen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie sowie die im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsgesetz geregelten Materien umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist bundeseinheitlich zu regeln. Gleiches gilt für Regelungen zu den erleichterten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, für die mit diesem Entwurf die Voraussetzungen geschaffen werden. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Der Artikel 1, dient der Schaffung eines deutschlandweiten Wasserstoff-Kernnetzes.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

XXX

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzes zur Schaffung eines Wasserstoff-Kernetzes nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status Quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 760.000 Euro.

Die Entwicklung des Wasserstoff-Kernetzes stellt einen einmaligen und erstmaligen Prozess dar. Insofern können die Kosten nur auf Basis von Schätzungen errechnet werden, die sich allerdings auf Erfahrungen aus ähnlich gelagerten Vorhaben stützen.

- Für die Arbeiten zur Netzentwicklung und Netzplanung wird bei den Fernnetzbetreibern und bei der koordinierenden Stelle, dem Verband der Fernnetzbetreiber voraussichtlich Personalkosten in Höhe von 560.000 Euro anfallen. Zugrunde gelegt wird dafür ein personeller Aufwand von 20 FTE (Full Time Equivalent), ein zeitlicher Aufwand von 400 Stunden bei einem durchschnittlichen Stundensatz von 70 Euro.
(20 x 400 x 70 Euro = 560.000 Euro).
- Für inhaltliche und organisatorische Unterstützung in dem Prozess wird auf externe Unterstützungsleistung zurückgegriffen, die deshalb als Sachaufwand dargestellt wird. Dieser wird auf 200.000 Euro geschätzt.

Aus dem Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der Regelungen aus Artikel [...] entstehen der Wirtschaft Personalkosten in Höhe von 560.000 Euro sowie Sachkosten in Höhe von 200.000 Euro.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Umsetzung der Regelungen und insbesondere die Genehmigung des Kernetzes nach § 28r EnWG wird Personalressourcen bei der Bundesnetzagentur binden. Aufgrund der Einmaligkeit der Aufgabe werden diese Ressourcen nicht durch zusätzliche Einstellungen, sondern durch De-Priorisierung bereits bestehender anderer Aufgaben sowie organisatorische Umschichtungen bereitgestellt.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz sind keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft zu erwarten. Die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer werden nicht verändert.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs verändern den Status quo für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht. Es sind zudem keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen zu erwarten, da hier ausschließlich die Grundlage für das bestehende Regulierungssystem neu strukturiert wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht. Das Gesetz ändert punktuell bestehende gesetzliche Regelungen, die ihrerseits ebenfalls nicht zeitlich befristet sind. Soweit es für möglich erachtet wurde, enthalten die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes bereits ein zeitlich gestuftes Vorgehen. Vor diesen Hintergrund ist auch eine periodische Überprüfung der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird ergänzt, da ein neuer Abschnitt 3c eingeführt wird.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 28o Absatz 1 Satz 4 bezieht sich darauf, dass zukünftig auch Kosten von Netzteilen für das Wasserstoff-Kernnetz geltend gemacht werden dürfen. Es handelt sich insofern um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 28r, da nunmehr neben die Bedarfsgerechtigkeitsprüfung auch die Bestimmung des Wasserstoff-Kernnetzes tritt und die Kosten für dieses Kernnetz ebenso im Rahmen der Regulierung geltend gemacht werden dürfen.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 wird um die Nummern 3 bis 5 ergänzt. Hierdurch soll erreicht werden, dass der Ordnungsgeber über die Aspekte der Ausgestaltung der Entgelte des Wasserstoffnetzes sowie den hierfür notwendigen Mechanismus zum Ausgleich zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern entscheiden darf.

Nummer 3 sieht hierzu vor, dass der Ordnungsgeber die von den Netznutzern zu zahlenden Entgelte der Höhe nach begrenzen darf. Zudem ermöglicht Nummer 3 dem Ordnungsgeber, Regelungen zu treffen, wonach die Differenz zwischen Kosten und Entgelten auf spätere Netznutzer verschoben werden darf (intertemporale Verursachungsgerechtigkeit). Die Regelung schafft damit eine Möglichkeit, das Entgelt – insbesondere in der Zeit des Markthochlaufs – auf einem wettbewerbsfähigen Niveau zu halten. Spätere Netznutzer profitieren auch von den Leitungen, die in der Anfangszeit errichtet bzw. von anderen Energieträgern auf Wasserstoff umgestellt werden und für sie wird das Netz bereits dimensioniert. Es wird daher die Möglichkeit geschaffen, diese späteren Netznutzer einen Teil der Anfangsinvestitions- und Betriebskosten im Sinn einer intertemporalen Verursachungsgerechtigkeit mittragen zu lassen. In diesem Zusammenhang darf der Ordnungsgeber auch

entscheiden, für welchen Zeitraum des Markthochlaufs eine solche Kostenverschiebung gegebenenfalls gelten soll. Bei der Anwendung eines solchen Systems kann auch von der in Absatz 1 Satz 3 angelegten Systematik des Plan-Ist-Kostenabgleichs abgewichen werden. Soweit das tatsächlich zur Anwendung gebrachte Entgelt ohnehin noch nicht dazu bestimmt ist, die aktuellen Kosten vollumfänglich abzudecken, bedarf es keiner Ermittlung erwarteter zukünftiger Kosten. Eine reine Ist-Kostenprüfung, welche ex post durchgeführt wird, genügt in diesem Fall.

Nummer 4 erlaubt es dem Ordnungsgeber zu regeln, dass Netzentgelte der Höhe nach angeglichen werden können. Dies könnte beispielsweise deutschlandweit oder in regionalen Clustern erfolgen – bis hin zu einer vollständigen Vereinheitlichung. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit vorzugeben, dass die Betreiber von Teilen des Wasserstoff-Kernnetzes eine gemeinsame Berechnung der Entgelte durchführen sowie dass eine "Briefmarke" errechnet wird, die bei gemeinsamer Anwendung zu einheitlichen Entgelten führt. Ferner besteht auch die Möglichkeit vorzusehen, dass ein einheitliches Entgelt bei der Nutzung mehrerer Netze nur einmal anfällt und nicht für jedes durchquerte Netz gesondert. Alternativ kann der Ordnungsgeber Methoden festlegen, die keine direkte Vereinheitlichung, aber eine Angleichung der regionalen Entgelte ermöglichen.

Nummer 5 regelt, dass der Ordnungsgeber einen Ausgleichsmechanismus zwischen den Betreibern von Wasserstoffnetzen vorsehen kann. Ein solcher Ausgleichsmechanismus kann notwendige Folge einer einheitlichen Entgeltbildung sein, sofern nicht alle Betreiber von Wasserstoffnetzen ausreichende Erlöse zur Deckung ihrer individuellen Kosten erzielen können. Insofern kann gegebenenfalls ein Ausgleich zwischen den Betreibern erforderlich werden. Der Ordnungsgeber kann hierfür die notwendigen Regelungen erlassen. Die Verordnungsermächtigung schließt auch die etwaige Verrechnung von Leistungen zwischen den Betreibern von Wasserstoffnetzen ein.

Zu Nummer 3

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt den Gegenstand der Regelung, die zeitnahe Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes, um den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen. Satz 2 legt als Ziel ein deutschlandweites, effizientes, schnell realisierbares und ausbaufähiges Wasserstoff-Kernnetz fest. Dieses soll alle wirksamen Maßnahmen enthalten, um die Grundlage zu schaffen die zukünftigen wesentlichen Wasserstoffproduktionsstätten und potenziellen Importpunkte mit den zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten und Wasserstoffspeichern zu verbinden. Die zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkte sind während des Markthochlaufes insbesondere bei schwer zu dekarbonisierenden Sektoren mit dem höchsten Treibhausgasreduzierungs potenzial zu sehen, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Optionen verfügbar sind. Ziel ist dabei die Ermöglichung eines überregionalen Transports von Wasserstoff. Die Anbindung weiterer zukünftiger Verbraucher, beispielsweise im Verteilnetz, wird in einem zweiten Schritt im Rahmen einer Netzentwicklungsplanung zu prüfen sein und kann dort Teil der durchzuführenden Bedarfssprüfung oder Szenarienbetrachtung sein. Der Zielerreichung dient die Nutzung eines einzigen Berechnungsmodells als Grundlage der Herleitung des Wasserstoffnetzes.

Zu Absatz 2

Satz 1 normiert, dass die Betreiber von Fernleitungsnetzen drei Kalenderwochen nach Inkrafttreten der Regelung bei der Bundesnetzagentur gemeinsam einen Antrag auf Genehmigung eines Wasserstoff-Kernnetzes zu stellen haben.

Nach Satz 2 haben die Betreiber von Fernleitungsnetzen im Rahmen der Antragstellung anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die im beantragten Wasserstoff-Kernnetz enthaltenen Wasserstoffnetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen und welche

Investitions- und Betriebskosten die jeweilige Wasserstoffnetzinfrastrukturen voraussichtlich verursacht.

Die zu beantragenden Projekte sind, wo möglich und wirtschaftlich sinnvoll, auf Basis vorhandener Leitungsstrukturen zu realisieren. In diesem Zusammenhang bestimmt Satz 3 die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff im Fernleitungsnetz umstellen zu können. Es muss nachgewiesen werden, dass die Erdgasinfrastruktur aus dem Fernleitungsnetz herausgelöst werden kann. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgasbedarfe erfüllen kann.

Sollten sich bei der Erstellung des Wasserstoff-Kernetzes Abweichungen zu den Kapazitätsbedarfen ergeben, die dem Szenariorahmen des Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 nach § 15a EnWG zugrunde lagen, bestimmt Satz 4, dass die Betreiber von Fernleitungsnetzen diese Abweichungen in den Prozess des Netzentwicklungsplan Gas 2022-2023 einbringen müssen. So wird sichergestellt, dass die Berechnung, ob eine Leitung des Fernleitungsnetzes auf eine Wasserstoffnutzung umgestellt werden kann, auf denselben Annahmen beruht, die auch Grundlage der Berechnung des Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 sind.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung sind die Betreiber von Fernleitungsnetzen nach Satz 5 verpflichtet, der Bundesnetzagentur alle für die Antragsstellung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Hiervon sind auch das vollständige deutschlandweite einheitliche Berechnungsmodell sowie alle dazugehörigen Daten und Parameter umfasst, um die Ergebnisse zu replizieren.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Folgen für den Fall, dass die Betreiber von Fernleitungsnetzen keinen gemeinsamen Antrag nach Absatz 1 zur Genehmigung eines Wasserstoff-Kernetzes fristgerecht vorlegen. In diesem Fall ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, ein entsprechendes Wasserstoff-Kernetz zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Frist beträgt vier Monate nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Antragsfrist. [Begründung zu Satz 2 bis 7 wird ergänzt].

Zu Absatz 4

Satz 1 bestimmt die Voraussetzung, die eine Wasserstoffnetzinfrastruktur erfüllen muss, um genehmigungsfähiger Teil des Wasserstoff-Kernetzes zu sein. Nach Satz 1 Nummer 1 muss die Wasserstoffnetzinfrastruktur dem Ziel nach Absatz 1 Satz dienen. Nach Satz 1 Nummer 2 muss sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen. Dies umfasst auch die ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nord- und Ostsee. Nach Satz 1 Nummer 3 muss die planerische Inbetriebnahme der Wasserstoffnetzinfrastruktur bis zum 31. Dezember [2030/2032] erfolgen. Nach Satz 1 Nummer 4 muss die Wasserstoffnetzinfrastruktur mindestens Teil einer der folgenden Projekttypen sein. Folgende Projekttypen kommen in Frage:

- a) Genehmigte IPCEI Projekte oder Projekte, für die eine positive Stellungnahme des Projektträgers Jülich vorliegt, da diese für das Erreichen des Ziels der Bundesregierung für einen schnellen Aufbau der H₂-Netzinfrastruktur in Deutschland eine wichtige Rolle spielen.
- b) Projekte zur Herstellung eines europäischen Wasserstoffnetzes, da perspektivisch die entstehenden Wasserstoff-Netze der EU-Mitgliedstaaten über ein europäisches Wasserstoff-Kernetz (European Hydrogen Backbone) verbunden werden sollen. Die erste Ausbaustufe hierfür stellen die europaweit insgesamt 4.500 Leitungskilometer der Leitungsprojekte im IPCEI Wasserstoff dar (1.500 km Neubau

- und 3.000 km Umnutzung von Erdgasleitungen), inklusive länderübergreifender Verbindungen, sowie Projekte von gemeinsamen Interesse (PCI).
- c) Projekte mit überregionalen Charakter, da beim Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ein deutschlandweites Netz geschaffen werden soll. Daher ist es wichtig, dass das Wasserstoffkernnetz alle Regionen Deutschlands berücksichtigt und sowohl Nord-Süd als auch West-Ost Korridore entstehen. In diesem deutschlandweiten Netz ist eine Anbindung von Wasserstoffkraftwerken, Wasserstoffspeichern und Erzeugungsstandorten zu berücksichtigen. Hinsichtlich der industriellen Wasserstoffnachfrager sind für das Wasserstoff-Kernnetz insbesondere die Bereiche zu berücksichtigen, bei denen aus heutiger Sicht alternativ zur Wasserstoffnutzung keine sinnvolle Option zur Dekarbonisierung des Industrieprozesses besteht. Dies betrifft insbesondere Prozesse der Eisen- und Stahlindustrie, der Chemieindustrie, von Raffinerien und der Glasindustrie.
 - d) Projekte, die die Importmöglichkeiten von Wasserstoff oder die Einbindung von Wasserstoffelektrolyseuren verbessern, da es das Ziel der Bundesregierung ist, zügig eine Importinfrastruktur in Deutschland und Europa zu installieren und die absehbaren Wasserstoffbedarfe frühzeitig auch mit außerhalb der EU erzeugtem Wasserstoff und Wasserstoffderivaten abdecken zu können.
 - e) Alle Projekte, die eines oder mehrere der Kriterien 1-4 erfüllen, sollen ein zusammenhängendes Wasserstoffnetz ergeben. Daher ergibt sich die Notwendigkeit für bestimmte Verbindungsleitungen, die Projekte der Kriterien 1-4 miteinander verbinden und somit auch zu einem gesamtdeutschen Wasserstoff-Netz, dass alle Regionen Deutschlands berücksichtigt, beiträgt.

Satz 2 beschreibt das Ziel, vorhandene Leitungen (u.a. Erdgas- und Erdöl-Leitungen) auf Wasserstoff umzustellen, um bestehende Infrastruktur zu nutzen. Die Umstellung muss (planungs-)technisch möglich sein, dies ist von den FNB zu prüfen und der BNetzA vorzulegen. Sofern ein Projekt nicht durch die Umstellung einer vorhandenen Erdgasinfrastruktur durchgeführt werden kann oder die Leitung für die voraussichtlich erforderlichen Kapazitäten nicht ausreichend ist und deshalb ein Neubau einer Leitung erforderlich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur nachvollziehbar zu begründen.

Zu Absatz 5

Diese Regelung normiert in Satz 1 ein Kooperationsgebot im Rahmen der Ermittlung des Wasserstoff-Kernnetzes. Ziel des Kooperationsgebots ist es, eine den Zielen des Absatz 1 Satz 3 entsprechende Ausgestaltung des Wasserstoff-Kernnetzes zu gewährleisten. Das Kooperationsgebot gilt für u.a. Betreiber von Gasverteilernetzen, Betreiber von Wasserstoffnetzen, Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, Wasserstoffspeicherbetreiber sowie für Unternehmen, die Wasserstoff-Projekte bei Betreibern von Gasversorgungsnetzen angemeldet haben. Diese Anspruchsgruppen werden verpflichtet, mit Fernnetzbetreibern im erforderlichen Maß zusammenzuarbeiten. Konkret sind sie verpflichtet, zur Ermittlung des Wasserstoff-Kernnetzes erforderliche Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung den Betreibern von Fernleitungsnetzen zur Verfügung zu stellen. Nach Satz 3 sind darüber hinaus auch die Betreiber von Fernleitungsnetzen zur Zusammenarbeit verpflichtet, sofern es im Rahmen der Planung, Erstellung und Beantragung des Wasserstoff-Kernnetzes erforderlich ist. So sind sie u.a. berechtigt und verpflichtet, relevante Informationen untereinander auszutauschen. Die Modellierung des Kernnetzes beruht in weiten Teilen auf einer umfassenden Marktabfrage, die im Rahmen des Netzentwicklungsplanes 2022-2032 durchgeführt wurde. Darüber hinaus sind Betreiber von Fernleitungsnetzen nach Satz 4 auch im Rahmen der Modellierung des Kernnetzes verpflichtet, den Betreibern von Gasverteilernetzen, Betreibern von Wasserstoffnetzen und sonstigen

Rohrleitungsinfrastrukturen diskriminierungsfrei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und dies aus Gründen der Transparenz hinreichend zu dokumentieren. Dies bedeutet auch, dass Stellungnahmen der Marktteilnehmer zum Kernnetz angemessen zu berücksichtigen sind. Das Verfahren zur Beteiligung von Betreibern von Gasverteilernetzen und sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen kann auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden.

Zu Absatz 6

Das Verfahren nach § 28r zielt auf die schnelle Genehmigung eines Wasserstoff-Kernnetzes. Die Mitwirkung der Fernleitungsnetzbetreiber ist für das Verfahren zentral und durch das Initiativrecht der Antragstellung abgesichert. Nach Absatz 6 Satz 1 ist die Bundesnetzagentur allerdings befugt, Änderungen des Antrags nach Absatz 2 Satz 1 zu verlangen, soweit der von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgelegte Antrag nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht genehmigungsfähig wäre. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung: Es sollen insbesondere Zeitverluste vermieden werden, die bei der Ablehnung eines Antrags der Fernleitungsnetzbetreiber durch die Bundesnetzagentur eintreten könnten. Dem Zweck der Verfahrensbeschleunigung dient auch die in Absatz 6 Satz 2 festgelegte Frist durch die Bundesnetzagentur, für die Umsetzung der Änderungen durch die Antragsteller. Wird diese Frist nicht eingehalten, greift die Verpflichtung der Bundesnetzagentur aus Absatz 3 Satz 1 innerhalb von vier Monaten einen eigenen Entwurf für ein Wasserstoff-Kernnetz zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die von der Bundesnetzagentur nach Absatz 6 Satz 3 durchzuführende Konsultation aller betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit ist aus wettbewerblichen Gründen geboten und möglichst breit anzulegen (u.a. sollen auch die Bundesländer sowie alle tatsächlichen und potenziellen Netznutzern sowie aktuellen und zukünftigen Betreibern von Wasserstoffnetzinfrastruktur oder auf den Energieträger Wasserstoff umstellungsfähiger Energieleitungen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erhält nach Absatz 6 Satz 4 als fachlich zuständiges Ressort alle eingegangenen Unterlagen zur Kenntnis und hat ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Absatz 6 Satz 5 ist das Konsultationsverfahren auch im Fall des Absatzes 3 für ein von der Bundesnetzagentur selbst erstelltes und veröffentlichtes Entwurf für ein Wasserstoff-Kernnetz durchzuführen. Die Einleitung der Konsultation hat in diesem Fall unverzüglich nach Ablauf der Frist von vier Monaten für die Erstellung und Veröffentlichung eines eigenen Entwurfs der Bundesnetzagentur zu erfolgen. Zu

Zu Absatz 7

Regelungszweck ist die Sicherstellung einer schnellen und effizienten Errichtung der von der Bundesnetzagentur genehmigten Wasserstoffinfrastrukturen. Soweit möglich soll die Verantwortung für die Auswahl eines Unternehmens, das für die Durchführung eines Projekts verantwortlich ist, bei den Betreibern von Fernleitungsnetzen in Abstimmung mit den Gasversorgungsnetzbetreibern, Betreibern von Wasserstoffnetzen und den in Absatz 5 Satz 1 genannten Betreibern von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen liegen. Zur Absicherung eines schnellen und effizienten Verfahrens kann die Bundesnetzagentur die Bestimmung des für die Durchführung des Projektes verantwortlichen Unternehmens selbst übernehmen, wenn ein einvernehmlicher Vorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber nicht zustande kommt oder falls dieser sich als nicht zweckmäßig mit Blick auf öffentliche Interessen, insbesondere die Effizienz und Geschwindigkeit der Projektumsetzung, erweist.

Zu Absatz 8

In Satz 1 ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Bundesnetzagentur das nach Absatz 1 beantragte Wasserstoff-Kernnetz genehmigt. Es handelt sich insoweit um eine

gebundene Entscheidung. Nach Satz 2 ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu genehmigen und in der Folge den genehmigten Antrag mitsamt dem Wasserstoff-Kernnetz zu veröffentlichen. Satz 3 bestimmt, dass die Genehmigungsentscheidung ausschließlich im öffentlichen Interesse ergeht; Rechte Privater werden hierdurch nicht berührt. Satz 4 regelt die Rechtsfolgen der Genehmigung. Mit der Genehmigung werden für die Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Teil des genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes sind, aus planungsrechtlicher Sicht ihre energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ihre Vordringlichkeit fingiert. Darüber hinaus gelten entsprechende Wasserstoffnetzinfrastrukturen als im überragenden öffentlichen Interesse. Hiermit verbunden ist der deklaratorische Hinweis, dass die planungsrechtlichen Fiktionen unter dem Vorbehalt ein abweichenden Netzentwicklungsplanung stehen. Ausgenommen von diesem Vorbehalt sind nach Satz 5 solche Projekte, deren planerische Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2027 erfolgen soll. Hier kann eine Überprüfung im Netzentwicklungsplan nur noch erfolgen, sofern mit ihrer Durchführung bis zum Ablauf des [31.Dezember 2025] noch nicht begonnen worden ist.

Zu Nummer 4

Dies ist eine Folgeänderung, die aufgrund des neu einzufügenden § 28r EnWG erforderlich ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.